

Welcher Lebensbereich ist betroffen?	Was gilt?	Welche Testart ist gemeint?	Wie oft ist zu testen?	Wer ist dafür verantwortlich?	Ab wann gilt die Regelung?	Wo kann ich das nachlesen?
Alle Beschäftigungsverhältnisse	Verpflichtung von Arbeitgebern, allen an der Arbeitsstätte anwesenden Beschäftigten einen Test anzubieten	Selbsttest	Einmal wöchentlich	Der Arbeitgeber	Ab 22. März 2021	§ 3a Absatz 1 CoronaSchVO
Alle Beschäftigungsverhältnisse	Alle Beschäftigten mit Kundenkontakt sind zu einem Test verpflichtet	Schnelltest oder Selbsttest	Einmal wöchentlich	Die Beschäftigten	Ab 15. März 2021	§ 3a Absatz 2 CoronaSchVO
Körpernahe Dienstleistungen, Fahrschulen, Einzelunterricht, Musikschulen und Musikpädagogen	Testverpflichtung	Schnelltest oder Selbsttest	Einmal wöchentlich	Beschäftigte und Betriebsinhaber	Ab sofort	§ 5 Absatz 4a CoronaSchVO
Kunden und Schüler bei der Inanspruchnahme körpernaher Dienstleistungen, Fahrschulen, des Einzelunterrichts, von Musikschulen und Musikpädagogen	Verpflichtung zur Testung am Tag der Inanspruchnahme der Dienstleistung; das gilt nicht für medizinisch notwendige Behandlungen, Friseurbesuche und Fußpflege	Schnelltest oder Selbsttest	Bei jeder Inanspruchnahme der Dienstleistung	Kunden und Schüler	Ab sofort	§ 5 Absatz 4b CoronaSchVO
Angebote der Kinder- und Jugendhilfe	Testverpflichtung für die Beschäftigten und im Rahmen stationärer Angebote auch für Nutzer ab dem 11. Geburtstag	Schnelltest oder Selbsttest	Einmal wöchentlich	Beschäftigte und Nutzer	Ab sofort	§ 5 Absatz 4c CoronaSchVO

Integrationskurse	Testverpflichtung für Unterrichtende und Teilnehmer	Schnelltest oder Selbsttest	Zweimal wöchentlich, wenn der Kurs mindestens eine Woche dauert	Unterrichtende und Teilnehmer	Ab sofort	§ 5 Absatz 4d CoronaSchVO
Schule	Testverpflichtung für jeden, der das Schulgelände betritt	PCR-Test, Schnelltest oder Selbsttest	Die Testung darf nicht älter als drei Tage sein	Jedermann	Ab 15. März 2021	§ 5a Absatz 5 CoronaSchVO
Schule	Testverpflichtung für alle Schülerinnen und Schüler mit Ausnahme der Primarstufe	PCR-Test, Schnelltest oder Selbsttest	Testung darf nicht älter als eine Woche sein	Schülerinnen und Schüler bzw. deren Sorgeberechtigte	Ab 15. März 2021	§ 5a Absatz 5 CoronaSchVO
Alle Angebote und Einrichtungen, die nach § 8 Absatz 2 öffnen dürfen	Verpflichtung zur Testung am Tag der Inanspruchnahme des Angebots/ der Einrichtung	Schnelltest oder Selbsttest	Bei Jeder Nutzung	Nutzer und Besucher	Ab sofort	§ 8 Absatz 2 CoronaSchVO